

Amtliche Veröffentlichung

Behörde	Titel	Fundstelle
Umweltbundesamt	Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung der Stoffe „Kalium{[(2Z)-4-ethoxy-4-oxobut-2-en-2-yl]amino}acetat und Monohydrat“ gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom: 08.02.2019 Umweltbundesamt BAnz AT 25.02.2019 B7	BAnz AT 25.02.2019 B7

Umweltbundesamt

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Einstufung der Stoffe „Kalium{[(2Z)-4-ethoxy-4-oxobut-2-en-2-yl]amino}acetat und Monohydrat“ gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Vom 8. Februar 2019

Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gibt das Umweltbundesamt seine Entscheidungen über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen nach § 6 Absatz 1 und 2 AwSV sowie über die Änderung von Einstufungen von Stoffen und Stoffgruppen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 AwSV im Bundesanzeiger öffentlich bekannt.

§ 7 Absatz 2 AwSV über die Mitteilungspflichten bleibt davon unberührt.

I.

Allgemeinverfügung

Das Umweltbundesamt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Die Stoffgruppe mit der Einstufungsbezeichnung „Kalium{[(2Z)-4-ethoxy-4-oxobut-2-en-2-yl]amino}acetat und Monohydrat“ wird unter der Kennnummer 8956 in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 eingestuft.

Sachverhalt:

Das Umweltbundesamt hat den Stoff „Kalium{[(2Z)-4-ethoxy-4-oxobut-2-en-2-yl]amino}acetat, Monohydrat“ auf Antrag bewertet und eingestuft. Im Ergebnis wurde der Stoff mit dem bereits unter der Kennnummer 8956 eingestuften Stoff „2-Butenoic acid, 3-[(carboxymethyl)amino]-, 1-ethyl ester, monopotassium salt, (2Z)-“, welcher die wasserfreie Form des neu eingestuften Stoffes darstellt, zu einer Stoffgruppe zusammengefasst und eine Änderung der Einstufungsbezeichnung zur oben genannten Kennnummer vorgenommen. Dadurch wird die bisherige Einstufung des Stoffes „2-Butenoic acid, 3-[(carboxymethyl)amino]-, 1-ethyl ester, monopotassium salt, (2Z)-“, unter der Kennnummer 8956 in die WGK 1 vom 1. August 2017 beibehalten und der neu eingestufte Stoff hinzugefügt.

Begründung:

Die Einstufungsentscheidung zu „Kalium{[(2Z)-4-ethoxy-4-oxobut-2-en-2-yl]amino}acetat und Monohydrat“ beruht auf § 6 Absatz 1 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen auf Grundlage eingereicherter Selbsteinstufungsdokumentationen von Anlagenbetreibern zu entscheiden. Mit Eintritt der formellen Bestandskraft der Einstufungsentscheidung gegenüber dem Antragsteller gibt das Umweltbundesamt diese Entscheidung sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.

Die Einstufungsentscheidung über das „2-Butenoic acid, 3-[(carboxymethyl)amino]-, 1-ethyl ester, monopotassium salt, (2Z)-“ beruht auf § 7 Absatz 1 Satz 1 AwSV in Verbindung mit § 7 Absatz 2 AwSV. Danach hat das Umweltbundesamt die Befugnis, über die Einstufung von Stoffen und Stoffgruppen auf Grundlage eingereicherter Selbsteinstufungsdokumentationen von Anlagenbetreibern, die neue Erkenntnisse zu einem Stoff oder einer Stoffgruppe beinhalten, neu zu entscheiden und erforderlichenfalls eine Änderung der bisherigen Einstufung vorzunehmen. Mit Eintritt der formellen Bestandskraft der Einstufungsentscheidung gegenüber dem Antragsteller gibt das Umweltbundesamt diese Entscheidung sodann im Bundesanzeiger öffentlich bekannt, § 7 Absatz 1 Satz 2 AwSV in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Satz 1 AwSV.

Die Einstufung erfolgt auf Basis folgender Daten oder Erkenntnisse:

	Gefahrenhinweise oder Prüfergebnisse	Vorsorge- und Bewertungspunkte
Säugetiertoxizität	akut oral LD ₅₀ > 2 000 mg/kg KG	keine
Umweltgefährlichkeit		keine

	Gefahrenhinweise oder Prüfergebnisse	Vorsorge- und Bewertungspunkte
- akute aquatische Toxizität	EC ₅₀ > 100 mg/l	
- Nachweis zur leichten biologischen Abbaubarkeit	ja	
- Nachweis zum Ausschluss des Bioakkumulationspotenzials	ja	

Die Einstufung erfolgt anhand von Ergebnissen aus Prüfungen mit der wasserfreien Form.

Es wird angemerkt, dass die Einstufungsentscheidung mit Bekanntgabe im Bundesanzeiger zusätzlich über die Internetseite <http://webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do> recherchierbar ist.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der in Abschnitt I verfügten Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich. Die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe hat unmittelbare Auswirkungen auf die Errichtung und den Betrieb von zulassungspflichtigen Anlagen. Daher ist im Sinne von Rechtssicherheit und -klarheit das öffentliche Interesse zu bejahen. Überdies dient die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe gemäß § 1 Absatz 1 AwSV dem Schutz der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch Freisetzungen von wassergefährdenden Stoffen aus Anlagen zum Umgang mit diesen Stoffen. Durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung werden die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt. Somit dient die Einstufung der wassergefährdenden Stoffe dem effektiven Gesundheits-, Umwelt- und Ressourcenschutz und somit dem Schutz der Allgemeinheit. Das öffentliche Interesse, die Einstufung für sofort vollziehbar zu erklären, war somit höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs. Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, sodass der effektive Schutz der vorgenannten Rechtsgüter ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann. Daher hat die sofortige Vollziehung ausnahmsweise Vorrang vor dem Abwarten bis zur Unanfechtbarkeit unserer Verfügung.

Hinweis:

Auf Grund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ein Widerspruch oder eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

III.

Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Bekanntgabe erfolgt am 15. Tag nach Veröffentlichung im Bundesanzeiger, § 41 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Umweltbundesamt mit Sitz in Dessau-Roßlau eingelegt werden.

Berlin, den 8. Februar 2019

Umweltbundesamt

Im Auftrag
Dr. Carola Kussatz